

Satzung der Stadt Bobingen für den Seniorenbeirat

Die Stadt Bobingen erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben und Rechte

1. In der Stadt Bobingen wird ein Seniorenbeirat gebildet. Der Seniorenbeirat ist ein ehrenamtlich tätiges Gremium ohne parteipolitisches oder konfessionelles Mandat innerhalb der Selbstverwaltung unserer Stadt. Zielsetzung ist die umfassende Interessenvertretung der älteren Generation gegenüber Politik, Verwaltung, Vereinen, Kirchen, u.a. Seniorenfreundliche und –gerechte Lösungen stehen dabei im Vordergrund. Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat und die Verwaltung im gesamten Bereich der Seniorenarbeit in Bobingen zu beraten.
2. Der Seniorenbeirat erhält von der Stadtverwaltung alle ihn betreffenden Angelegenheiten zur Kenntnis. Die Beratungsgegenstände werden dem Beirat durch den Bürgermeister zugeleitet. Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen abgeben, die auf seinen Antrag im Stadtrat oder in den zuständigen Ausschüssen zu behandeln sind.
3. Zu unmittelbar an den Stadtrat, Ausschüsse oder die Stadtverwaltung gestellten Anträgen von örtlichen Vereinen, Organisationen oder Gruppierungen, die in der Stadt Bobingen Seniorenarbeit leisten, ist dem Seniorenbeirat vor deren Behandlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Die Vorschläge und Anregungen des Seniorenbeirats sind vom Stadtrat bzw. den zuständigen Ausschüssen und/oder von der Stadtverwaltung baldmöglichst zu behandeln und darüber zu entscheiden. Das Ergebnis ist dem Seniorenbeirat schriftlich mitzuteilen.
5. Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.
6. Die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirats wird durch den Ersten Bürgermeister einberufen.

§ 2 Zusammensetzung und Berufungsvorschläge

1. Der Seniorenbeirat besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.
2. In den Seniorenbeirat können Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bobingen gewählt werden, die
 - a. am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und
 - b. die Wählbarkeit im Sinne des Kommunalwahlrechts besitzen und
 - c. nicht dem Stadtrat angehören.

3. Jede/r Bürger/in, der/die diese Voraussetzungen erfüllt, kann sich selbst vorschlagen oder durch einen Wahlberechtigten gem. § 3 vorgeschlagen werden; in diesem Fall ist eine Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beizufügen.
4. Die Vorschläge sind bei der Stadtverwaltung einzureichen. Diese legt dafür einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen fest. Es werden maximal 50 Vorschläge angenommen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der Vorschläge bei der Stadtverwaltung Bobingen. Sind 50 Vorschläge eingegangen, wird die Liste geschlossen. Gehen gleichzeitig mehr als 50 Vorschläge für Personen ein, werden die Kandidaten entsprechend der Rangfolge der jeweiligen Auflistung berücksichtigt. Im Zweifelsfall wird über die Annahme der letzten Vorschläge ein Losentscheid durch den Seniorenbeiratswahlleiter herbeigeführt. Die Gültigkeit der Wahlvorschläge wird von der Verwaltung überprüft.

§ 3 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist jede/r Bürger/in der/die am Tage der Wahl mindestens das 60. Lebensjahr vollendet hat und das Kommunalwahlrecht in der Stadt Bobingen besitzt.

§ 4 Vorbereitung und Durchführung der Wahl

1. Die Leitung der Wahl obliegt dem Ersten Bürgermeister als Seniorenbeiratswahlleiter. Für die Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus dem Seniorenbeiratswahlleiter und den zuständigen Amtsleitern des Ordnungs- und Sozialreferates besteht.
2. Die Seniorenbeiratswahl wird als Briefwahl durchgeführt.
3. Die Stadt erstellt eine Wählerliste und trägt darin die Wahlberechtigten ein. Wer in der Stadt nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag in die Wählerliste eingetragen. Er muss nachweisen, dass er am Tag der Wahl das aktive Wahlrecht nach § 3 dieser Satzung besitzt.

§ 5 Wahltermin, Vorschlagsfrist und Bekanntgabe der wählbaren Bewerber

1. Der Wahltermin wird von der Stadt Bobingen ortsüblich bekannt gemacht. Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge wird mit der Bekanntmachung des Wahltages bekanntgegeben.
2. Der Seniorenbeiratswahlleiter hat die vom Wahlausschuss zur Wahl zugelassenen Bewerber zum Seniorenbeirat öffentlich bekanntzumachen.
3. Die Bekanntmachung der Bewerber erfolgt in alphabetischer Reihenfolge mit Namen, Vornamen, Adresse, Alter.

§ 6 Stimmabgabe, Amtszeit

1. Gewählt wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl auf die Dauer von 4 Jahren.

2. Jeder Wahlberechtigte hat 9 Stimmen. Jeder Bewerber kann nur eine Stimme erhalten.

§ 7 Vollzug der Wahl

Soweit die vorstehenden Bestimmungen über die Wahl keine abschließenden Regeln enthalten, kann auf die bei Wahlen üblichen Grundsätze, insbesondere auf die Vorschriften der GLKrWG und GLKrWOk, zurückgegriffen werden. Im Rahmen dieser Prinzipien können auch Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit und Praktikabilität berücksichtigt werden.

§ 8 Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses

1. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Stimmenzahl. Die gleiche Reihenfolge gilt für die Ersatzmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Feststellung des Wahlergebnisses trifft der Wahlausschuss.
2. Die gewählten Seniorenbeiratsmitglieder und die Ersatzpersonen sind öffentlich bekanntzugeben.

§ 9 Annahme der Wahl, Rücktritt, Verlust der Wählbarkeit

1. Der Seniorenbeiratswahlleiter verständigt die zu Seniorenbeiräten Gewählten schriftlich über ihre Wahl und fordert sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die Wahl kann nur vorbehaltlos angenommen werden. Erklärt ein Gewählter die Ablehnung der Wahl, so hat der Seniorenbeiratswahlleiter unverzüglich das Ersatzmitglied zu verständigen und zur Erklärung über die Annahme der Wahl aufzufordern.
2. Das ehrenamtliche Seniorenbeiratsmitglied verliert sein Amt, wenn es seine Wählbarkeit verliert.
3. Scheidet während der laufenden Amtszeit ein Seniorenbeiratsmitglied aus, rückt in der Reihenfolge der Stimmenzahl das nächste Ersatzmitglied nach. Die Verständigung übernimmt die Stadt.

§ 10 Kosten

1. Die Kosten der Wahl trägt die Stadt. Die Mitglieder im Wahlausschuss und im Wahlvorstand werden ehrenamtlich tätig; ein Entschädigungsanspruch besteht nicht.
2. Die für die Aufgabenerfüllung des Seniorenbeirats unabdingbar notwendigen Kosten werden von der Stadt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übernommen.
3. Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind ehrenamtlich tätig; ein Entschädigungsanspruch besteht nicht.

§ 11 Vorsitzender, Schriftführer, Sitzungen, Geschäftsgang, Pflichten

1. Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben und Arbeitsgruppen bilden.
2. Der Seniorenbeirat wählt mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter, einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer aus dem Kreis der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Der Vorsitzende lädt nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, jedoch mindestens zweimal jährlich zu Sitzungen ein.
4. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt
6. Die Beschlüsse, Anregungen und Anträge werden vom Vorsitzenden des Seniorenbeirats dem Ersten Bürgermeister zur weiteren Sachbehandlung zugeleitet.
7. Der Seniorenbeirat kann zu besonderen Themen Sachverständige hinzuziehen.
8. Als Pflichten der Seniorenbeiratsmitglieder gelten analog die, die auch auf die Stadtratsmitglieder Anwendung finden. Auf die Bestimmungen des BayDSG und BDSG wird hingewiesen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2014 in Kraft. Die bisherige Satzung tritt außer Kraft.

Bobingen, den 01.10.2014



Bernd Müller
Erster Bürgermeister